

Festreglement für Kantonalmusikfeste

Gültig ab 10. April 2021





Inhalt

I.	Allgemeines	3
II.	Musikalische Aufführungen	4
III.	Wahl und Organisation der Jury	8
IV.	Beurteilungen und Auszeichnungen	9
V.	Festgebender Verein und Vorstand ZBV	12
VI.	Finanzielles	14
VII.	Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine	15
VIII.	Gastvereine	17
IX.	Veteranenehrungen	17
X	Schlusshestimmungen	17

I. Allgemeines

Sinn, Zweck und Ziel

1.1 Das Kantonalmusikfest, in welchem die Jugendmusikvereine integriert sind, stellt einen aktuellen Querschnitt durch das vielfältige Blasmusikwesen dar. Die teilnehmenden Vereine können im Wettbewerb ihren Leistungsgrad prüfen und vergleichen. Der Leistungsstand soll hierdurch gehoben und gefestigt werden.

Der Anlass dient der Stärkung von Ansehen und Anerkennung, sowie vermehrter Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit.

Er soll die Zusammengehörigkeit unter allen Blasmusikbegeisterten stärken.

Turnus

1.2 Nach Möglichkeit findet im Turnus von fünf Jahren ein Kantonales Musikfest statt.

Teilnahmeberechtigung

1.3 Teilnahmeberechtig sind alle Verbandsmitglieder des ZBV sowie Gastvereine (gem. Art. 8.1)

Die Altersgrenze bei den Teilnehmern der Jugendmusikformationen liegt bei maximal 25 Jahren (Jahrgang).

Pro Orchester sind maximal drei "Joker-Mitglieder" – ohne Altersbeschränkung – zugelassen. Diese sind spätestens zum Zeitpunkt der definitiven Anmeldung mit Namen, Adresse, Geburtsdatum und dem gespielten Instrument zu melden.

Wahl des Festortes

1.4 Die Wahl des Festortes erfolgt mindestens drei Jahre vor der Durchführung durch die Delegiertenversammlung des ZBV.

II. Musikalische Aufführungen

Module

- 2.1 Der organisierende Verein bietet die folgenden Module an. Jeder Verein muss sich für mindestens ein Modul anmelden.
 - A Konzertmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm)
 - B Unterhaltungsmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm)
 - C Platzkonzerte

Parademusik gemäss separatem Reglement

- D Parademusik traditionell
- E Parademusik mit Evolutionen (auf einer definierten Strecke)
- F Hallen-/Rasenshow (nach Möglichkeit) (auf einer definierten Fläche)

Perkussionswettbewerb gemäss separatem Reglement

- G Tambouren
- H Perkussionsensembles
- I Gesamtchoraufführungen (nach Möglichkeit)

Klasseneinteilung

2.2 Die wettspielenden Vereine werden in folgende Klassen eingeteilt:

Modul A Konzertmusik

Höchstklasse = Kompositionen höchster Anforderungen

1. Klasse = sehr schwierige Kompositionen

2. Klasse = schwierige Kompositionen

3. Klasse = mittelschwere Kompositionen

4. Klasse = leichte Kompositionen

Besetzung und Wahl der Wettspielklasse sind jedem Verein freigestellt.

Es wird in allen Klassen unterschieden zwischen

- a) Harmonie
- b) Brass Band
- c) Fanfare mixte

Modul B Unterhaltungsmusik

Oberstufe = Höchstklasse / 1. Klasse

Mittelstufe = 2. Klasse / 3. Klasse

Unterstufe = 3. Klasse / 4. Klasse

Besetzung und Wahl der Stufe sind jedem Verein freigestellt. Es wird nicht nach Besetzungstyp unterschieden.

Modul A Konzertmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm) 2.3 Alle Vereine im Modul A haben neben dem Pflichtstück ein konzertantes Selbstwahlprogramm vorzutragen, das die Stärken des Vereins zur Geltung bringt. Der Programmaufbau, die Vielseitigkeit und der Schwierigkeitsgrad des Selbstwahlprogramms werden mitbewertet.

Die Werke müssen nicht klassiert sein.

Das Gesamtprogramm (inkl. Pflichtstück) dauert in der

Höchstklasse	50-60 Min
1. Klasse	35-45 Min
2. Klasse	25-30 Min
3. Klasse	20-25 Min
4. Klasse	18-22 Min

Modul B Unterhaltungsmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm) 2.4 Alle Vereine im Modul B haben ein Selbstwahlprogramm mit integriertem Pflichtstück im U-Musikbereich vorzutragen.

Das Gesamtprogramm (inkl. Pflichtstück) dauert in der

Oberstufe (Höchstklasse /1. Klasse) Min	20-25
Mittelstufe (2./3. Klasse) Min	15-20
Unterstufe (3./4. Klasse)	10-15

Wahl der Pflichtstücke Modul A und B 2.5 Die Wahl der Pflichtstücke Modul A und B obliegt dem Vorstand ZBV. Die Pflichtstücke werden im Herbst vor dem Festjahr vorgestellt und auf der Website des ZBV publiziert.

Min

Die Vereine sind für die Beschaffung des Notenmaterials selbst verantwortlich.

Zeitlimite Modul A und B

2.6 Gemessen wird die Zeit von Beginn bis Ende des Programmes, inkl. Zwischenapplaus (ohne Schlussapplaus). Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretär.

Bei Abweichungen von der Zeitlimite werden dem Verein pro angebrochene Minute von der Wertung 2 Punkte abgezogen.

Einreichung zur Beurteilung der Selbstwahlprogramme Modul A und B 2.7 Das gewählte Programm ist spätestens sechs Monate vor dem Fest dem Vorstand ZBV mit Partituren einzureichen. Er behält sich das Recht vor, ungenügend dokumentierte, für die Jury nicht beurteilbare oder nicht stufen-/klassengerechte Kompositionen zurückzuweisen.

Modul A / Modul B Ablauf des Auftritts

2.8 Ablauf:

- Vorprobe:

Die Vorprobe und das Einstimmen des Vereins finden in einem separaten Einspiellokal statt.

Aufbau:

Vom Organisator wird eine Grundausstattung der Bühne zur Verfügung gestellt. Dazu gehören Lautsprecherboxen für die Moderation. Mit der Ausschreibung wird den Vereinen mitgeteilt, wie sich diese Grundausstattung zusammensetzt. Ein allfällig notwendiger technischer Aufbau durch den Wettbewerbsteilnehmer darf höchstens 10 Minuten dauern. Die elektronische Verstärkung des gesamten Orchesters ist nicht erlaubt. Die Verstärkung einzelner Instrumente (z.B. E-Gitarre, E-Piano o.ä.) ist jedoch möglich, muss aber durch den teilnehmenden Verein selber organsiert werden.

- Akustikprobe:
 Der Moderator erteilt die Freigabe zur einminütigen Akustikprobe.
- Jurygespräch:
 Nach dem Vortrag begibt sich eine Vereinsdelegation zum Jurygespräch.

Bild- und Tonaufnahmen 2.9 Für die vereinsinterne Nachbearbeitung werden vom Konzertvortrag sowie vom Jurygespräch Tonaufnahmen gemacht. Der Veranstalter hat zusätzlich die Möglichkeit, Bildaufnahmen zu machen.

Mit der Anmeldung anerkennt ein Verein die allfällig durch den Organisator abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen. Finanzielle Entschädigungen fallen dem Festorganisator zu.

III. Wahl und Organisation der Jury

Wahl der Jurymitalieder

3.1 Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind. Sie werden durch den Vorstand ZBV ausgewählt, vom Organisator vertraglich verpflichtet und entschädigt. Die Jurymitglieder sollten nach Möglichkeit im Kanton Zürich keine Blasmusikvereine leiten. Das Festreglement ist integrierter Bestandteil des Vertrages.

Hilfspersonal

3.2 Jede Jury erhält geeignetes und geschultes Hilfspersonal für das Sekretariat und die Moderation zugeteilt.

Namen der Jurymitalieder

3.3 Die Namen der Jurymitglieder werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

Doppelmandate

3.4 Dirigenten, die mit ihrem Verein am Wettspiel teilnehmen, können nicht als Jurymitglied amten. Ebenso ist es den Jurymitgliedern 12 Monate vor dem Fest untersagt, an Proben und / oder Vorbereitungskonzerten von teilnehmenden Vereinen, sowie an Regionalmusiktagen im Kanton Zürich mitzuwirken.

Vorsitz der Jury

3.5 Jede Jury für Selbstwahlprogramme mit integriertem Pflichtstück im Modul A und B besteht aus 4 Mitgliedern, wobei je 2 davon alternierend die Jurygespräche mit den Vereinen übernehmen.

Der Vorstand 7BV wählt

- Vorsitz und Gesprächsführung pro Jury
- Verfasser des allgemeinen Berichtes pro Konzertlokal

Jury-Sitzung

- 3.6 Vor Beginn der Wettspiele findet zur Besprechung aller Einzelheiten der Bewertung eine Sitzung statt. Daran nehmen teil:
 - je eine Delegation des Vorstandes ZBV und des OK
 - alle Jurymitglieder und die ihnen vom OK zugeteilten Sekretäre

Betreuung durch den ZBV

3.7 In allen Konzertlokalen und auf der Parademusikstrecke ist nach Möglichkeit ein Mitglied des Vorstands ZBV als Ansprechperson anwesend.

IV. Beurteilungen und Auszeichnungen

Modul A Konzertmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm)

4.1 Das Selbstwahlprogramm und das integrierte Pflichtstück werden vom selben Jury-Team beurteilt.

Spielplan

4.2 Der Spielplan wird vom OK festgelegt. Er muss dem Vorstand ZBV zur Genehmigung unterbreitet werden.

Jeder Verein anerkennt die Einteilung des Spielplans.

Modul A Konzertmusik Programm Bewertungskriterien

4.3 Die Beurteilung der Konzertmusik erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

Zusätzlich für Selbstwahlprogramm:

- Programmaufbau
- Vielseitigkeit und Stilempfinden
- Schwierigkeitsgrad
- Gesamteindruck

Modul B Unterhaltungsmusik Programm Bewertungskriterien

4.4 Die Beurteilung der U-Musik erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik, Phrasierung, Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation und Stilempfinden
- Programmwahl
- Gesamteindruck

In der U-Musik wird nach Stufen, aber nicht nach Besetzungstypen unterschieden.

Neben den üblichen Instrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre, E-Bass zugelassen.

Im Zentrum des Vortrages steht das bläserische Geschehen.

Showelemente werden nicht bewertet.

Modul A / Modul B Prädikate

4.5 Bedeutung der Punktzahlen:

90-100	Punkte für ausgezeichnete Leistungen
80-89	Punkte für sehr gute Leistungen
70-79	Punkte für gute Leistungen
60-69	Punkte für genügende Leistungen
50-59	Punkte für ungenügende Leistungen

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Für die Rangliste werden die Punktzahlen der drei Experten addiert und durch 3 dividiert.

Modul A / Modul B Bewertungsblatt mit Kurzbericht

4.6 Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem musikalischen Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsblatt (mit Kurzbericht und seiner Punktebewertung) in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Es werden keine Übersetzungen angefertigt.

Das involvierte Juryteam tauscht sich vor dem Jurygespräch aus.

Die Bewertungsblätter werden zusammen mit den Partituren zur Erstellung der Ranglisten den Jurysekretären abgegeben.

Rangverkündigung

4.7 Die Durchführung der Rangverkündigung erfolgt in Absprache mit dem OK und richtet sich nach den Möglichkeiten der übrigen Festgestaltung.

Für die Parademusik wird pro Modul eine separate Rangliste ohne Unterscheidung nach Stärkeklassen und Stufen erstellt.

Ebenfalls wird für den Tambouren- und Perkussionswettbewerb eine getrennte Rangliste erstellt.

Veröffentlichung der Ranglisten

4.8 Die Ranglisten aller teilnehmenden Vereine werden gesamthaft vom Organisator veröffentlicht und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Diplome

4.9 Jeder teilnehmende Verein erhält im Nachgang ein Diplom, welches das/die Modul(e), die Klasse/Stufe und die erzielten Punktzahlen enthält.

V. Festgebender Verein und Vorstand ZBV

Organisationskomitee

5.1 Die Organisation und Durchführung des Kantonalmusikfestes sind im Rahmen der gegenwärtigen Statuten, dieses Festreglements, der Leistungsvereinbarung und allenfalls des Pflichtenheftes für Kantonalmusikfeste, Sache des festgebenden Vereins. Er bestellt ein Organisationskomitee (nachstehend OK genannt) mit den notwendigen Unterabteilungen.

Pflichtenheft / Leistungsvereinbarung

5.2 Vom Vorstand ZBV wird dem OK als verbindliches Hilfsmittel das Festreglement und allenfalls ein Pflichtenheft abgegeben. Eine Leistungsvereinbarung regelt die Details in Kurzform.

Gemeinsame Sitzung

- 5.3 Das OK hat den Vorstand ZBV rechtzeitig zu einer gemeinsamen Sitzung am Festort einzuladen. Folgende Punkte sind zu besprechen:
 - 1. Zeitpunkt und Dauer des Festes
 - 2. Preis der Festkarte
 - 3. Offizielles Festprogramm
 - Wettspiel-, Probe- und allgemeine Festlokalitäten, Instrumentendepots und Marschmusikstrecke
 - Festumzug
 - 6. Aufstellung der Liste der Ehrengäste

Kern-OK / Vorstand ZBV

5.4 Der Vorstand ZBV ist durch ein Mitglied (administrativ) im Kern-OK vertreten. Dieses ist verpflichtet, dem Vorstand ZBV Bericht zu erstatten.

Kern-OK Ressort Musik / Vorstand ZBV

5.5 Ein weiteres Mitglied (musikalisch) ist im Kern-OK, sowie im Ressort Musik vertreten. Dieses ist verpflichtet, dem Vorstand ZBV Bericht zu erstatten.

Prüfung der Lokalitäten 5.6 Die für die Wettspiele, das Einspielen und die Nachbesprechung vorgesehenen Räumlichkeiten sowie die Parademusikstrecke sind vom Vorstand ZBV zu prüfen. Allfällige Anweisungen über Zusatzbauten oder andere notwendige Einrichtungen sind für das OK verbindlich. Es müssen auch für alle Vereine geeignete Instrumentendepots bereitgehalten werden.

Einladungen

5.7 Die Einladung zur Beteiligung am Fest erfolgt durch das OK, in Absprache mit dem ZBV.

Ehrengäste

5.8 Die Mitglieder des Vorstandes ZBV-des Vorstandes der Veteranenvereinigung und die Vertreter der Verbandsleitung und der Fachkommission SBV, sowie die Ehrenmitglieder des ZBV sind am Musikfest als Ehrengäste einzuladen.

Festzentrum

5.9 Der festgebende Verein hat ein Festzentrum mit genügend Kapazitäten zu definieren.

Plätze für die Vereine 5.10 Jedem am Fest teilnehmenden Verein sind in der Festhalle/ Festzelt die nötige Anzahl von Tischplätzen zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu bezeichnen.

Rahmenprogramm / offizieller Festakt

5.11 Das detaillierte Rahmenprogramm und der Ablauf des offiziellen Festaktes werden vom ZBV und dem OK gemeinsam festgelegt.

Kantonalfahne

5.12 Der festgebende Verein sorgt bis zum nächsten Kantonalmusikfest für die sachgemässe Aufbewahrung der Kantonalfahne. Ihr Einsatz in dieser Zeit ist in einem speziellen Fahnenreglement festgelegt.

VI. Finanzielles

Kompositions- aufträge	6.1	Die Erteilung von Kompositionsaufträgen durch den ZBV für Pflichtstücke ist erwünscht. Die Kosten gehen zu Lasten des Kantonalverbandes.
Musikalien	6.2	Die Kosten für alle von den Vereinen am Fest be- nötigten Musikalien, auch die der Gesamtvorträge, gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine.
Honorare / Spesen / Unterkunft / Ent- schädigungen	6.3	Das Honorar und die Reisespesen der Jurymitglieder gehen zu Lasten des festgebenden Vereins und richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des SBV.
		Für die Unterkunft und die Verpflegung der Jury- mitglieder hat ebenfalls der festgebende Verein aufzukommen.
Diplome	6.4	Die Beschaffung und Bezahlung der Diplome, Fest- abzeichen und Festkarten etc. erfolgen durch das OK. Bei der Gestaltung der Diplome hat der Vor- stand ZBV ein Mitbestimmungsrecht. Festabzei- chen und Programme sind im Festkartenpreis in- begriffen.
Budget	6.5	Das Budget ist nach Erstellung und Abnahme durch den festgebenden Verein dem ZBV zur Kenntnisnahme einzureichen.
Sponsoring	6.6	Als Hauptsponsoren für das Musikfest sind die Hauptpartner und der Medienpartner des ZBV vor- gegeben. Den Haupt- und Medienpartnern ist Branchenexklusivität zugesichert. Dafür wird dem Organisator die vom ZBV in separaten Verträgen ausgehandelten Beträge und Leistungen zur Verfü-

gung gestellt.

Festabrechnung

6.7 Die abgeschlossene Festabrechnung ist sechs Monate nach Festabschluss mit Schlussbericht und Dokumentation in drei Exemplaren sowie elektronisch zuhanden des Archivs ZBV abzugeben.

Kantonalfahne

- 6.8 Der organisierende Verein verpflichtet sich, folgende Kosten zu übernehmen:
 - Das Überbringen der Kantonalfahne mit einer Delegation an das nächste Kantonalmusikfest
 - Die Teilnahme einer Fahnendelegation am Tag der Kantonalverbände des Eidg. Musikfestes, sofern dieses vor dem nächsten Kantonalmusikfest stattfindet.

Defizit

6.9 Das ganze Fest geht auf Rechnung und Gefahr des festgebenden Vereins. Der gesamte Reingewinn gehört ausschliesslich dem Veranstalter.

VII. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine

Die am Kantonalen Musikfest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet:

Notenmaterial

- 7.1 dem OK Ressort Musik sind bis spätestens acht Wochen vor dem Fest die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Modul A und B:
 drei Originalpartituren der Selbstwahlprogramme
 - Modul B:
 - werden die Werke des Selbstwahlprogrammes vollständig vorgetragen: je drei Original-Partituren
 - besteht das Programm aus mehreren nicht vollständig vorgetragenen Werken: je eine

Original-Partitur; damit alle Juroren dem Wettbewerbsprogramm folgen können, sind aber zusätzlich die Partituren inklusive Übergangsstellen, kurzen Zitaten oder Überleitungen als gebundenes Set (doppelseitig kopiert) in dreifacher Ausführung einzureichen. Die Kopien müssen gut leserlich sein.

Modul D/E/F:

gemäss separatem Parademusikreglement

Modul G:

gemäss separatem Festreglement für Tambouren

- Modul H:

gemäss Festreglement für Perkussions-Ensembles

Kopien von im Handel noch erhältlichen Partituren und Direktionsstimmen sind nicht zulässig. Melodiestimmen können nicht als Direktionsstimmenersatz akzeptiert werden.

Festkarte

7.2 für jeden Mitwirkenden pro Verein (inklusive Fähnrich und Dirigent) eine Festkarte zu lösen.

Festreglement

7.3 die Anordnungen des Vorstandes ZBV und des OK zu befolgen und die Vorschriften der Festreglemente und der Statuten zu beachten.

Aushilfen

7.4 Die nicht regelmässig mitspielenden Musikanten sind dem ZBV zu melden.

Abmeldung

7.5 bei Rückzug ihrer Anmeldung an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Organisator in Absprache mit dem Vorstand ZBV festgesetzt, darf jedoch den vom abmeldenden Verein geschuldeten Festkartenpreis nicht übersteigen. Bei Einwirken höherer Gewalt können Ausnahmen gemacht werden.

VIII. Gastvereine

Gastvereine

8.1 Musikvereine anderer Verbände sind als Gastvereine willkommen. Die vorliegenden Reglemente sind vollumfänglich auch für die Gastvereine verbindlich.

Bei einer allfälligen Teilnahmebeschränkung erhalten Mitgliedsvereine des ZBV den Vorrang.

IX. Veteranenehrungen

Veteranenehrungen

9.1 Im Rahmen des Kantonalen Musikfestes werden nach Möglichkeit die Kantonalen und Eidgenössischen Veteranen der am Fest teilnehmenden Vereine ernannt.

X. Schlussbestimmungen

Differenzbereinigung

10.1 Zur Bereinigung allfälliger Differenzen aus der Anwendung dieser Festreglemente werden einvernehmliche Lösungen gesucht. Als letzte Instanz entscheidet die Delegiertenversammlung.

Informationsveranstaltung 10.2 Die Vereinspräsidenten sowie die Dirigenten der am Fest angemeldeten Vereine können an Informationsveranstaltungen teilnehmen. Diese werden gemeinsam vom OK und dem Vorstand ZBV geleitet, mit dem Ziel, die Vereine über die Vorbereitung, die Pflichtstücke, die Bewertung und den Festablauf detailliert zu informieren und die Lokalitäten zu besichtigen.

Gültigkeit

10.3 Dieses Reglement ist schriftlich zur Vernehmlassung an die administrativen und musikalischen Vereinsleitungen versendet und an der DV 2021 genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 25. Oktober 2014.

Zürcher Blasmusikverband Namens der Delegiertenversammlung 2021

Die Präsidentin:

Ursula Buchschacher

Mululadio

Der Vizepräsident:

Daniel Schuler